

Begründung zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

Am 14.05.1992 hat die Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 142 Bau-gesetzbuch (BauGB) die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Zentrum Eberswalde-Finow“ beschlossen. Die Heilung formeller Mängel waren der Grund dafür, dass am 25.03.1999 von der Stadtverordnetenversammlung die Sanierungssatzung „Stadtzentrum Eberswalde“ beschlossen wurde. Das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Eberswalde“ umfasst die Teil-bereiche Altstadt, die Schicklersche– und die Bahnhofsvorstadt.

Wegen der Dimension der Anfang der 1990er Jahre festgestellten städtebaulichen Missstände, war die Durchführung der Sanierung im umfassenden Verfahren erforderlich.

Ebenso wichtig wie die formelle Abgrenzung des Sanierungsgebietes und die Festlegung der Art des Sanierungsverfahrens nach § 142 BauGB ist die Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung gemäß § 140 BauGB. Die letzte umfassende Fortschreibung der allgemeinen Sanierungsziele erfolgte durch Beschluss der Stadtverordneten am 04. Oktober 2004. Danach erfolgten partielle Fortschreibungen durch Beschlüsse zu ausgewählten Sachverhalten.

Der Beschluss der Sanierungssatzung und der Sanierungsziele waren wesentliche Grundlagen dafür, dass die Sanierung zielgerichtet und rechtssicher durchgeführt werden konnte und im gesamten Sanierungsgebiet bisher Städtebauförderungsmittel in Höhe von mehr als 30 Mio. € eingesetzt werden konnten.

Durch den umfangreichen Einsatz von privaten und öffentlichen Mitteln konnten in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten unübersehbare städtebauliche Verbesserungen erreicht werden. Die zu Beginn der 1990er Jahre festgestellten städtebaulichen Missstände konnten in großem Umfang behoben werden.

Nach § 162 Abs. 1 (BauGB) ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn „die Sanierung durchgeführt ist oder die Sanierung sich als undurchführbar erweist oder die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird oder die nach § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 für die Durchführung der Sanierung festgelegte Frist abgelaufen ist.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der bis zum Ende des Jahres 2016 der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr) vorzulegenden Gesamtabrechnung für das Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Eberswalde“ wurde festgestellt, dass es nur wenige Grundstücke gibt, die noch nicht entsprechend der Sanierungsziele entwickelt sind.

Im Sanierungsgebiet wurden die 2004 beschlossenen allgemeinen Sanierungsziele oder die für Teilbereiche erfolgte Fortschreibung dieser Ziele überwiegend erreicht. In den zurückliegenden

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Eberswalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

ABPU: 12.04.2016 / Stvv: 28.04.2016

zwei Jahrzehnten wurden hier die Brachflächen und Baulücken neu bebaut, die überlieferte Bausubstanz umfassend saniert sowie die Straßen und Plätze neu gestaltet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für den Geltungsbereich der Sanierungssatzung zu berücksichtigenden allgemeinen Sanierungsziele aufgelistet.

Es ist kenntlich gemacht, ob das jeweilige Sanierungsziel erreicht wurde. Eine in Klammern gesetzte Kennzeichnung heißt, dass die Beurteilung mit Einschränkungen gilt. In der Spalte Bemerkung findet sich in diesen Fällen die jeweilige Begründung dafür.

Satzung der Stadt Eberswalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

ABPU: 12.04.2016 / Stvv: 28.04.2016

Ifd. Nr.	Ziel	umgesetzt		Bemerkung
		ja	nein	
	I. Städtebauliche und stadtgestalterische Ziele			
I.1	Wiederherstellung städtebauliches Gefüge	(x)		insbes. Südseite Friedrich-Ebert-Straße noch unbebaut
I.2	Rekonstruktion verloren gegangener Bebauungszusammenhänge	(x)		siehe zu I.1
I.3	Instandsetzung und Modernisierung Altbauten	(x)		Defizite noch in der Bahnhofsvorstadt
I.4	Erneuerung der stadtechnischen Infrastruktur	x		
I.5	Verbesserung Grün- und Freiflächenversorgung	x		
I.6	Sicherung Versorgung Kultur- und Gemeinbedarfseinrichtungen	x		
I.7	Einfügen der Neubauten in das Stadtbild	x		
I.8	Neuordnung fließender und ruhender Verkehr	(x)		Entlastung Breite Straße konnte nicht erreicht werden
	II. Wohnungspolitische Ziele			
II.1	Vergrößerung und qualitative Verbesserung Wohnungsangebot	x		
II.2	Unterstützung und Förderung privat finanzierter Erneuerungsmaßnahmen	x		in den letzten Jahren Einschränkungen durch begrenzte Mittel und Darstellung als Aufwand im Rahmen der Doppik
II.3	Einsatz von Mitteln Stadtumbau Ost im Sanierungsgebiet	x		
II.4	Aktive Beratung und Betreuung von Eigentümern und Vorhabenträgern	x		
	III. Ziele einer sozialverträglichen und sozialorientierten Stadterneuerung			
III.1	Erhalt und Stabilisierung der angestammten Bevölkerung	x		
III.2	durch Nutzung der Verdichtungspotenziale Ergänzung um sozialstrukturell gemischte Struktur von Eigentümern, Mietern, Pächtern und Gewerbetreibenden	x		
III.3	Mitwirkung der Betroffenen	x		u. a. durch Sanierungsbeirat
III.4	sozialverträgliche Sicherung und Erneuerung des Wohnungs- und Gebäudebestandes	x		
III.5	sozialverträgliche Sanierungsdurchführung durch Kosten- und Maßnahmenbegrenzung und Förderung unrentierlicher Kosten		(x)	Kosten-/ Maßnahmenvorgaben wurden für Gebäudesanierungen nicht gemacht, da soziale Verwerfungen nicht erkennbar waren
III.6	Förderung neuer Eigentums- und Verfügungsformen	x		
	IV. Ziele zur Neuordnung des Nutzungsgefüges			
IV.1	Ausbau und Stärkung mittelzentrale Funktion	x		
IV.2	Erweiterung Angebot an Einzelhandel- und Dienstleistungsflächen mit überörtlicher Bedeutung	(x)		für Teilgebiet der südlichen Friedrich-Ebert-Straße nicht erreicht
IV.3	Aufwertung des historischen Zentrums als Treffpunkt des öffentlichen Lebens	x		
IV.4	Entwicklung des Zentrums zu einem attraktiven Wohnort	x		
IV.5	kleinräumige Mischung verschiedener städtischer Funktionen	x		
IV.6	Vollendung des Ausbaus der Fachhochschule	x		
IV.7	Nachnutzung Brachen Brauerei und Eisengießerei	(x)		Gebäude der Eisengießerei

IV.8	stadtverträgliche Organisation der Verkehre bei Gleichrangigkeit der Verkehre und Bevorzugung ÖPNV	(x)	verfallen Entlastung Breite Straße nicht erreicht
------	--	-----	--

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die aufgelisteten Sanierungsziele für das Gebiet der Sanierungssatzung weitestgehend erreicht wurden.

Nur sehr eingeschränkt erreicht wurde das Ziel zur Neuordnung des fließenden Verkehrs/Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Altstadt (Ziel I.8 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele in Verbindung mit Ziel IV.8 zur Neuordnung des Nutzungsgefüges).

Unterteilt nach den einzelnen Zielgruppen erfolgen nachfolgend Erläuterungen zu den in der vorstehenden Tabelle getroffenen Einschätzungen.

Städtebauliche und stadtgestalterische Ziele:

Das städtebauliche Gefüge konnte wieder hergestellt werden (Ziel 1). Beispielhaft werden hier neben der Bebauung des sogenannten „Pavillonplatzes“ mit den Gebäuden der Kreisverwaltung und die Flächen südlich des Kirchplatzes (früher mit einer Baracke bebaut) genannt.

Verloren gegangene Bebauungszusammenhänge konnten durch die Konsolidierung und Weiterentwicklung z.B. des Quartiers nördlich der Friedrich-Ebert-Straße und der Michaelisstraße wieder hergestellt werden (Ziel 2 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele).

Die Instandsetzung und Modernisierung der Altbauten sollte nach Ziel 3 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele mit einer Verbesserung der Sanitärausstattung und der Heizsysteme sowie der maßstabs- und materialgerechten Erneuerung der Fassaden und Dächer einher gehen. Für das Sanierungsgebiet wurden sehr gute Ergebnisse bei der Umsetzung dieses komplexen Ziels erreicht.

Die Erneuerung der stadttechnischen Infrastruktur (Ziel 4) erfolgte im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Erschließungsanlagen. Da fast alle Straßen erneuert werden konnten, ist der Zustand der stadttechnischen Infrastruktur als gut bis sehr gut zu bewerten (Ausnahmen: Wilhelmstraße nördlich der Eisenbahnstraße, Grabowstraße südlich der Eisenbahnstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße).

Die Verbesserung der Grün- und Freiflächenversorgung (Ziel 5) hatte im Rahmen der Sanierung einen sehr hohen Stellenwert. Die Umgestaltung des Kirchhangs, des Marktplatzes sowie der Grünflächen Schneiderstraße, Michaelisstraße, Schweizer Straße, Karl-Marx-Platz, Stadtpromenade und Weidendamm sind wesentliche Belege dafür. Die Grün- und Freiflächen leisten einen wesentlichen Beitrag zur gestiegenen Wohn- und Lebensqualität des Stadtzentrums.

Nach dem Ziel 6 der städtebaulichen und stadtgestalterischen Ziele sollte die Versorgung mit Kultur- und Gemeinbedarfseinrichtungen verbessert werden.

Es kann festgestellt werden, dass die Bedeutung des Zentrums der Stadt als Kulturstandort

Satzung der Stadt Eberswalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

ABPU: 12.04.2016 / Stvv: 28.04.2016

sehr stark an Bedeutung gewonnen hat. Baulich dokumentiert sich die z.B. in dem Anfang der 1990er Jahre in der sanierten Adler-Apotheke eingerichteten Museum und die Bibliothek in der Puschkinstraße 13.

Besonders hervorzuheben ist aber die Nutzung der neu geschaffenen Stadträume und Gebäude für Veranstaltungen. Mit durchschnittlich mehr als 100 Besuchern ist die wöchentlich auf oder am Marktplatz durchgeführte Veranstaltung „Guten Morgen Eberswalde“ ein fester und wichtiger Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt geworden. Das gilt auch für das jährlich überwiegend in der Altstadt stattfindende Fest in Eberswalde (Fine).

Im Spannungsverhältnis von „Alt“ und „Neu“ und sich gleichzeitig bezüglich Maßstäblichkeit, Gliederung und Materialität einfügende Neubauten (Ziel 7) sind im Geltungsbereich der Sanierungssatzung zahlreich und in verschiedener Form zu finden.

Wie bereits angeführt, konnte der Durchgangsverkehr nicht aus der Altstadt verlagert werden. Die Erschließungsanlagen im Sanierungsgebiet wurden in Abhängigkeit von den Belangen der heutigen Nutzungsanforderungen und des Denkmalschutzes erneuert. In den vergangenen etwa 10 Jahren wurde dabei den Belangen der Barrierefreiheit eine größere Bedeutung beigemessen als in den Jahren davor.

Der ruhende Verkehr wurde in mehreren Etappen neu geordnet (Ziel 8). Damit wurden deutliche Verbesserungen für die Besucher und Kunden des Stadtzentrums erreicht.

Wohnungspolitische Ziele:

Die Vergrößerung und qualitative Verbesserung des Wohnungsangebotes ist das Ziel 1 dieser Kategorie der Sanierungsziele.

Im Geltungsbereich der Sanierungssatzung wurde das Wohnungsangebot erheblich erweitert. Das erfolgte sowohl durch Sanierung leer stehender Bestände als auch durch den Neubau. Festzustellen ist, dass bezogen auf das gesamte Sanierungsgebiet in den vergangenen Jahren der Wohnungsbestand (um fast 7 %) und die Zahl der Einwohner (um rund 12 %) trotz jeweils rückläufiger Zahlen in der Gesamtstadt deutlich gestiegen sind.

Nach dem Ziel 2 sollen privat finanzierte Erneuerungsmaßnahmen bei Sicherung der Sozialverträglichkeit gefördert und Wohnungsangebote für spezielle Zielgruppen geschaffen werden.

In den ersten rund 15 Jahren nach Festlegung des Sanierungsgebietes hat die Stadt im Geltungsbereich der Sanierungssatzung mehrere Vorhaben mit Belegungs- und Mietbindungen gefördert und damit einen Beitrag dazu geleistet, dass auch Wohnungssuchende mit geringeren Einkünften in sehr zentraler Lage eine Wohnung finden konnten. Dazu ist aber auch festzustellen, dass in der Bahnhofsvorstadt ein großes Angebot an preisgünstigen Mietwohnungen zu finden ist. Das gilt auch für das außerhalb, aber direkt angrenzend an das ehemalige Sanierungsgebiet liegende Leibnizviertel.

Wohnraum für spezielle Zielgruppen wurde in mehreren Gebäuden geschaffen. So befindet sich im Gebäude Salomon-Goldschmidt-Straße 7 u.a. eine Senioren-WG und auf den Grundstücken Breite Straße 53 (zwei Gebäude) werden von dem e.V. Lebenshilfe geistig behinderte Menschen in „Wohnstätten für ambulant betreutes Wohnen“ unterstützt.

Zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele sollten nach dem Ziel 3 Mittel des Programms Stadtumbau Ost auch im Sanierungsgebiet eingesetzt werden. Fördermittel wurden im Geltungsbereich der Sanierungssatzung für Gebäude in der Blumenwerderstraße, Eisenbahnstraße, Karl-Marx-Platz, Schweizer Straße sowie in der Weinbergstraße bereitgestellt.

Die im Ziel 4 geforderte aktive Beratung und Betreuung von Eigentümern und Vorhabenträgern ist in verschiedener Form erfolgt.

Ziele einer sozialverträglichen Stadterneuerung:

Die Ziele 1 und 2 dieser Kategorie haben den Erhalt der angestammten Bevölkerung sowie die Ergänzung um eine gemischte Struktur von Eigentümern, Mietern, Pächtern und Gewerbetreibenden zum Inhalt. Die Ziele 4 und 5 beinhalten die sozialverträgliche Sicherung und Erneuerung des Wohnungsbestandes, u.a. durch eine Kosten- und Maßnahmenbegrenzung und die Förderung unrentierlicher Kosten. Damit im Zusammenhang steht die Förderung neuer Eigentums- und Verfügungsformen gemäß Ziel 6.

Dazu kann festgestellt werden, dass auch für den Geltungsbereich der Sanierungssatzung keine gesellschaftlich relevanten Verdrängungen zu konstatieren sind und durch die großen Verdichtungspotenziale die gewünschten Ergänzungen in breitem Umfang realisiert werden konnten.

Auch aufgrund der vorn genannten sozialen Wohnprojekte kann festgestellt werden, dass nicht nur Wohnungen für sozial starke Bevölkerungsschichten angeboten werden.

Der Sektor des Wohneigentums wurde erheblich gestärkt. Vorrangig zu nennen ist hier die Bebauung im Bereich südlich der Maria-Magdalenen-Kirche (und hier vor allem an der Schweizer Straße) zu nennen. In diesem Gebiet wurde in differenzierter baulicher Form und auf unterschiedlich großen Grundstücken Wohneigentum gebildet. Vorherrschend ist das Einfamilienhaus in Form eines innerstädtischen Stadthauses. Es gibt aber auch Wohneigentum in Mehrfamilienhäusern, z.B. in der Bergerstraße 16, Zimmerstraße 15, Michaelisstraße 2 B, Salomon-Goldschmidt-Straße 5.

Zum Erhalt und zur Stärkung des innenstadtrelevanten Gewerbes hat die Stadt vielfältige Maßnahmen durchgeführt. Im Vorfeld relevanter Einzelhandelsansiedlungen wurde das bereits Anfang der 1990er Jahren erarbeitete Einzelhandelskonzept mehrfach geprüft und im erforderlichen Umfang fortgeschrieben. Auf der Grundlage der vorliegenden Bedarfsermittlung wurde

Satzung der Stadt Eberswalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

ABPU: 12.04.2016 / Stvv: 28.04.2016

z.B. mit dem Landkreis vereinbart, im Erdgeschoss der Neubauten der Kreisverwaltung Flächen für Einzelhandel und Dienstleistungen zu errichten.

Das Ziel 3 zur sozialverträglichen Stadterneuerung lautet „Mitwirkung der Betroffenen bei anzustrebendem weitest gehenden Einvernehmen“.

In einer Stadtgesellschaft sind viele verschiedene Positionen vertreten und es kann nicht erwartet werden, dass jeder Betroffene den in den letzten 25 Jahren realisierten Vorhaben in vollem Umfang zustimmt.

Durch die sehr gute Öffentlichkeitsarbeit der Stadt (insbesondere report e, workshops, Bürgerbeteiligungen), das Wirken des Sanierungsbeirates und die umfassende Erörterung der Vorhaben in den politischen Gremien der Stadt, konnte auch bei strittigen Vorhaben ein Interessenausgleich erreicht werden. Damit kann resümiert werden, dass alle für die Stadtentwicklung wesentlichen Vorhaben eine breite Zustimmung gefunden haben. Diese Zustimmung ist auch heute noch zu konstatieren.

Wenn es auch unterschiedliche Positionen zu einzelnen Vorhaben gibt, Einigkeit besteht im Urteil darüber, dass das gesamte Sanierungsgebiet im zurückliegenden Vierteljahrhundert insgesamt eine sehr positive Entwicklung genommen hat.

Ziele zur Neuordnung des Nutzungsgefüges:

In dieser Kategorie der Ziele sind acht Einzelziele und damit ebenso viele Ziele wie in der Kategorie der städtebaulichen und gestalterischen Ziele aufgestellt.

Darin drückt sich auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Zielen zur Aufwertung der baulichen Substanz und zur Funktionsstärkung aus.

Nach dem Ziel 1 sollten die mittelzentralen Funktionen ausgebaut und gestärkt werden. Dieses Ziel steht in enger Beziehung mit den Zielen 2, 3 und 6. Das Ziel 2 lautet: Erweiterung des Angebotes an Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im Umfeld von Markt und Friedrich-Ebert-Straße. Das Ziel 3 beinhaltet die Aufwertung des Zentrums als Treffpunkt des öffentlichen Lebens insbesondere durch Ansiedlung der Kreisverwaltung und Konzentration der Stadtverwaltung. Die Vollendung des Ausbaus der Fachhochschule ist Gegenstand des Ziels 6.

Mit dem Neubau des Sitzes der Kreisverwaltung, dem Paul-Wunderlich-Haus, wurden rund 550 Arbeitsplätze direkt angrenzend an den Marktplatz verlagert. Handels- und Dienstleistungsflächen mit auch überörtlicher Bedeutung wurden im Erdgeschoss des Paul-Wunderlich-Hauses geschaffen. Die Planungen zur Bebauung der Friedrich-Ebert-Straße sind auf den Weg gebracht.

Der Marktplatz einschließlich seines Umfeldes ist seit mehreren Jahren der wichtigste Ort des öffentlichen Lebens der Stadt. Das dokumentiert sich u.a. in der wöchentlich auf dem Marktplatz oder direkt daran angrenzend stattfindenden Veranstaltung Guten Morgen Eberswalde. Durchschnittlich mehr als 100 Besucherinnen und Besucher sind jede Woche bei den hochwertigen Kulturveranstaltungen zu Gast.

Satzung der Stadt Eberswalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

ABPU: 12.04.2016 / Stvv: 28.04.2016

Die Fachhochschule (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde) hat sich durch Um- und Neubauten auf dem Campus an der Friedrich-Ebert-Straße gefestigt.

Im Ziel 4 ist formuliert, dass sich das Zentrum zu einem attraktiven Wohnort mit differenzierten Angeboten entwickeln soll. Für den Geltungsbereich der Sanierungssatzung kann dieses Ziel als erreicht bewertet werden. Die hier vorhandenen Wohnungsangebote sind sehr differenziert und gut.

Auch für die im Ziel 5 formulierte kleinräumige Mischung verschiedener städtischer Funktionen kann festgestellt werden, dass ein sehr hoher Zielerreichungsgrad erreicht wurde.

Gegenstand des Ziels 8 ist die Organisation der erforderlichen Verkehre als stadtverträgliches System bei Gleichrangigkeit des Auto-, Fußgänger- und Radverkehrs unter Bevorzugung des ÖPNV. Hier handelt es sich um eine sehr komplexe Zielstellung, die nur schrittweise umgesetzt werden kann und in Abhängigkeit von der Verkehrsentwicklung stetig neuer Handlungsstrategien bedarf.

Es wurden mehrere und teilweise sehr differenzierte Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ziels (vom Konzept bis zur baulichen Realisierung) durchgeführt. Bisher wurde aber noch nicht für alle Straßen erreicht, dass der motorisierte Verkehr als stadtverträglich zu bewerten ist und bis zur Gleichrangigkeit der verschiedenen Verkehrsarten verbleibt auch noch ein langer Weg. Neben den notwendigen baulichen Voraussetzungen (harte Faktoren) sind hierfür auch Änderungen im Verhalten der Menschen (weiche Faktoren) erforderlich. Ungeachtet dieser Einschränkungen ist aber festzustellen, dass in den zurückliegenden Jahren Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Gleichrangigkeit der Verkehre erreicht wurden.

Die Ursache für den nicht stadtverträglichen Verkehr in der Breiten Straße ist darin zu sehen, dass durch das Land noch keine neue Führung der Bundesstraße geplant und umgesetzt wurde. Hier konnte nach der Sanierung eine Geschwindigkeitsbegrenzung (30 km/h) erreicht werden. Die Verkehrsbelastung der Friedrich-Ebert-Straße soll dadurch reduziert werden, dass für den Individualverkehr das Linksabbiegen aus der Breiten Straße ausgeschlossen wird. Da für die Linienbusse das Linksabbiegen weiter möglich ist und die Friedrich-Ebert-Straße gleichzeitig nicht mehr so stark durch den motorisierten Individualverkehr belastet ist, werden sich gleichzeitig die Bedingungen für den ÖPNV verbessern.

Mit dem erreichten Sanierungsstand sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanierungssatzung gegeben.

Am 07. März 2016 wurde im Magazin für das Stadtzentrum Eberswalde „report e“ über die Aufhebung der Sanierungssatzung und die daraus resultierenden Folgen informiert. Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 wurden alle betroffenen Eigentümer persönlich angeschrieben. Auf die sich aus der Aufhebung der Sanierungssatzung ergebenden Konsequenzen zur Erhebung des Ausgleichsbetrages (soweit nicht bereits auf vertraglicher Grundlage gezahlt) und des Entfallens von erhöhten steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten wurde ausdrücklich hingewiesen.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Eberswalde über die Aufhebung der Satzung der Stadt Eberswalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Eberswalde“

ABPU: 12.04.2016 / Stvv: 28.04.2016

Am 16. März 2016 erfolgte eine weitere umfassende Information im Amtsblatt der Stadt Eberswalde.